

### 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für Mobilitätsleistungen für Menschen mit Behinderung ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

- a) Menschen mit Behinderung, die eine Einrichtung der Tagesstruktur, Frühförderung, Schule, Berufsqualifizierung und Berufsintegration, oder Arbeitsintegration besuchen, mittels vielfältiger Mobilitätsleistungen weitgehend selbstbestimmte Mobilität zu ermöglichen
- b) eine finanzielle Entlastung durch die Übernahme der Kosten für die Mobilitätsleistungen

### 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Menschen mit Behinderung“: sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind
- b) „Anerkannte Einrichtung“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden
- c) „Fahrtendienstunternehmen“: es handelt sich um VertragspartnerInnen des FSW

oder einer anerkannten Einrichtung, die die Leistung Fahrtendienst, erforderlichenfalls mit einer bereitgestellten Begleitperson, erbringen

- d) „Öffentlicher Personennahverkehr“: ist jener Teil des öffentlichen Verkehrs auf Straße (Bus-Linien) und Schiene (U-Bahn, Straßenbahn, Bundesbahn, S-Bahn, Regionalbahn), der der Personenbeförderung im Nahbereich dient (in Folge: „öffentliche Verkehrsmittel“)
- e) „Mobilitätsleistungen“: sind jene Leistungen, die unter Punkt 6 angeführt und vom FSW gefördert werden

### 3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

Menschen mit Behinderung, die eine Förderung für Mobilitätsleistungen für die Fahrt von der Einrichtung des betreuten Wohnens oder, mangels einer solchen, vom Hauptwohnsitz zu einer unter Punkt 4.2 bzw. 4.3. angeführten Einrichtung und zurück, beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde).

3.2. Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

- a) Mobilitätsleistungen zum Zwecke der Freizeitgestaltung
- b) Fahrten, die in den Anwendungsbereich des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes fallen
- c) Fahrten zum Arbeitsplatz (davon ausgenommen sind Wiener Landesbedienstete)
- d) Fahrten zu ÄrztInnen oder TherapeutInnen
- e) Fahrten zu Wiener Schulen, die im Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 56 liegen

#### **4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung**

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien
- Inanspruchnahme einer Förderung für den Besuch einer Einrichtung der Frühförderung (§ 7 CGW), Schule (§ 8 CGW), Tagesstruktur (§ 9 CGW), Berufsqualifizierung und Berufsintegration (§ 10 CGW) oder Arbeitsintegration (§ 11 CGW)
- faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht werden und keine Möglichkeit besteht, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen
- Bereitschaft zur Mitwirkung im Rahmen der Leistung, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung für Mobilitätsleistungen von und zu Einrichtungen der Tagesstruktur (§ 9 CGW) besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

4.3. Auf die Gewährung einer Förderung für Mobilitätsleistungen von und zu Einrichtungen der Frühförderung (§ 7 CGW), Schule (§ 8 CGW), Berufsqualifizierung und Berufsintegration (§ 10 CGW), oder Arbeitsintegration (§ 11 CGW) besteht kein Rechtsanspruch.

#### **5. Antragstellung**

5.1. Die Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW schriftlich zu beantragen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psychologische Gutachten)
- amtlicher Lichtbildausweis
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde

Falls vorhanden:

- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Beschluss über die Sachwalterschaft, Vollmacht)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

zusätzlich für Minderjährige:

- Heiratsurkunde der Eltern
- Scheidungsdokumente
- Sorgerechtsbeschluss mit Rechtskraftbestätigung bzw. pflegschaftsgerichtlich genehmigte Sorgerechtsvereinbarung

5.3. Der Antrag ist von der Kundin/dem Kunden, bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter zu unterzeichnen.

#### **6. Art der Förderung**

Gefördert werden können:

- Fahrtendienst
- Fahrtbegleitung Fahrtendienst
- Fahrtkosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

- Fahrtbegleitung für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Fahrtentraining
- Kilometergeld
- Leistungen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes

## **7. Fahrtendienst**

7.1. Kundinnen/Kunden, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, können einen Fahrtendienst in Anspruch nehmen.

7.2. Die Kundin/der Kunde wird in einem behindertengerechten Fahrzeug gemeinsam mit anderen Kundinnen/Kunden befördert (Sammelfahrten).

7.3. Eine Beförderung ist nicht möglich, wenn durch selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten die Sicherheit der anderen Kundinnen/Kunden und/oder des Fahrpersonals, trotz vorgelagerter Maßnahmen (z.B. Fahrtbegleitung, Fahrt mit weniger Kundinnen/Kunden etc.) nicht mehr gewährleistet werden kann.

7.4. Der Fahrtendienst beginnt grundsätzlich mit dem Einstieg in das Fahrzeug und endet mit dem Ausstieg aus dem Fahrzeug. Sofern dies aufgrund der Behinderung erforderlich ist, hat aus Sicherheitsgründen seitens der vertretungsbefugten Angehörigen oder anderer berechtigten Personen eine direkte Übergabe bzw. Übernahme der Kundin/des Kunden an das bzw. vom Fahrtendienstpersonal zu erfolgen. Im Sinne der Mitwirkungspflicht sowie um Verzögerungen für andere zu befördernden Kundinnen/Kunden zu vermeiden, ist die Übergabe bzw. Übernahme grundsätzlich beim Haustor durchzuführen.

## **8. Fahrtbegleitung Fahrtendienst**

8.1. Begleitpflichtig sind minderjährige Kundinnen/Kunden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder Kundinnen/Kunden, bei denen auf Grund von Art und Schwere der Behinderung eine Begleitung erforderlich ist.

8.2. Zur Begleitung im Rahmen des Fahrtendienstes wird eine hierfür qualifizierte Person vom die Fahrt durchführenden Fahrtendienstunternehmen bzw. von der für die Tagesstruktur inklusive Mobilitätskonzept anerkannten Einrichtung bereitgestellt. Die Fahrtbegleitung im Fahrtendienst kann nicht durch vertretungsbefugte Angehörige oder andere berechtigte Personen der Kundin/des Kunden erfolgen.

## **9. Fahrtkosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel**

9.1. Für Kundinnen/Kunden, denen die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist, werden die hierfür anfallenden Fahrtkosten übernommen.

9.2. Bei Inanspruchnahme einer vom FSW geförderten Tagesstruktur ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

## **10. Fahrtbegleitung für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel**

10.1. Für Kundinnen/Kunden, denen die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist, die jedoch auf eine zeitweise oder dauerhafte Begleitung angewiesen sind, werden die für die Begleitperson anfallenden Fahrtkosten übernommen.

Diese Mobilitätsleistung soll insbesondere für Kundinnen/Kunden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eine bedarfsgerechte Beförderung sicherstellen.

10.2. Die Fahrtbegleitung ist von vertretungsbefugten Angehörigen oder anderen berechtigten Personen der Kundin/des Kunden durchzuführen.

## **11. Fahrtentraining**

Ein Fahrtentraining wird zur Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur selbstständigen Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel von der anerkannten Einrichtung der Tagesstruktur organisiert bzw. durchgeführt.

## 12. Kilomergeld

Für Kundinnen/Kunden, denen die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, können vertretungsbefugte Angehörige oder andere berechnigte Personen der Kundin/des Kunden gegen Kostenersatz in Anlehnung an das amtliche Kilomergeld, die Beförderung mit dem PKW selbst durchführen.

## 13. Leistungen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes

13.1. Bei Inanspruchnahme einer Förderung für Tagesstruktur stellt die für das Mobilitätskonzept anerkannte Einrichtung<sup>1</sup>, die in den Punkten 7 – 12 genannten Mobilitätsleistungen direkt zur Verfügung.

13.2. Die Entscheidung, welche Mobilitätsleistung für die jeweilige Kundin/den jeweiligen Kunden bedarfsgerecht ist, liegt im Wirkungsbereich der anerkannten Einrichtung, wobei im Sinne der Selbstbestimmung idealerweise das Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter herzustellen ist.

13.3. Für die Leistung Fahrtendienst bedarf es einer Förderbewilligung des FSW.

13.4. Der Fahrtendienst kann entweder von der anerkannten Einrichtung selbst oder von einem von ihr beauftragten Fahrtendienstunternehmen durchgeführt werden.

## 14. Eigenleistung

Bei Inanspruchnahme von Mobilitätsleistungen ist keine Eigenleistung zu erbringen.

---

<sup>1</sup> Ob eine Einrichtung der Tagesstruktur auch für das Mobilitätskonzept anerkannt ist, kann entweder direkt bei der Einrichtung oder im KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW erfragt werden.

## 15. Zuerkennung der Förderung

15.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch multiprofessionelle FachexpertInnen (PsychologInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

15.2. Die Förderung erfolgt durch die Übernahme der Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der jeweiligen Mobilitätsleistung gemäß Punkt 6.

15.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch die Förderung anderer Leistungen erzielt werden kann. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.

Daher hat die Kundin/der Kunde gegebenenfalls weitere Überprüfungen hinsichtlich des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen durch den FSW oder von diesem beauftragte Personen zu ermöglichen und bei diesbezüglichen Befragungen bzw. Begutachtungen mitzuwirken.

15.4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt befristet.

## 16. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

16.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für die bewilligte Leistung verwendet werden.

16.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich direkt an das Fahrtendienstunternehmen bzw. an die anerkannte Einrichtung.

16.3. Abweichend von Punkt 16.2. erfolgt die Auszahlung der Förderung bei Inanspruchnahme der Leistung gemäß Punkt 10 direkt an die

Wiener Linien, wenn die Leistung nicht im Rahmen des Besuchs einer anerkannten Einrichtung für Tagesstruktur erbracht wird.

16.4. Abweichend von Punkt 16.2. erfolgt die Auszahlung der Förderung für die Inanspruchnahme der Leistung gemäß Punkt 12 direkt an die Kundin/den Kunden bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter, wenn die Leistung nicht im Rahmen des Mobilitätskonzeptes erbracht wird.

## **17. Meldungen**

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderung der Art und Schwere der Behinderung bzw. des Gesundheitszustandes, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

## **18. Einstellung bzw. Widerruf der Förderbewilligung und Rückzahlung von Förderungen**

18.1. Eine bereits zugesagte Förderung kann bei Wegfall einer Voraussetzung eingestellt bzw. aus wichtigen Gründen auch jederzeit widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 9 der allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

18.1.1. die Kundin/der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung den Begutachtungs- bzw. Besprechungsterminen im FSW unentschuldig fernbleibt

18.1.2. Fördermittel auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben der Kundin/des Kunden gewährt wurden

18.1.3. wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevanten Umstände bzw. Tatsachen dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt werden

18.1.4. die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde

18.2. Nicht verwendete bzw. nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW festgesetzten Frist rückzuerstatten.

## **19. Inkrafttreten**

Die spezifische Förderrichtlinie für Mobilitätsleistungen für Menschen mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 01.10.2012 in Kraft gesetzt.